



Aktuelles BFH-Urteil zur Bildung von Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen nach dem Blockmodell im Widerspruch zur IDW-Stellungnahme IDW RS HFA 3?

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 30. November 2005 (Az. I R 110/04) entschieden, dass für vom Arbeitgeber zu zahlende Aufstockungsbeträge aufgrund von Altersteilzeitvereinbarungen in Form des Blockmodells ab Beginn der Beschäftigungsphase bis zum Beginn der Freistellungsphase ratierlich eine Rückstellung zu bilden ist.

Nach Auffassung des BFH stellen auch die Aufstockungsbeträge ein Entgelt für die vom Arbeitnehmer während der Beschäftigungsphase erbrachte Arbeitsleistung dar.

Demgegenüber sind die Aufstockungsbeträge nach der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach IAS und nach handelsrechtlichen Vorschriften (IDW RS HFA 3) grundsätzlich eine außerhalb der originären Leistungs- und Entgeltspflichten des Arbeitsverhältnisses stehende eigenständige Abfindungsverpflichtung des Arbeitgebers, die mit der Bereitschaft des Arbeitnehmers zum Verzicht auf die bisherige Vollzeitbeschäftigung korrespondiert. Das Rechnungslegungs-Interpretations-Committee (RIC) des DRSC unterstützt in seinem Positionspapier vom 18. Januar 2006 zur IFRS-Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen diese Sichtweise.

Nach Auffassung des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW ergeben sich aus dem BFH-Urteil keine neuen Gesichtspunkte, die seinerseits bei der Verabschiedung von IDW RS HFA 3 nicht bereits berücksichtigt wurden. Der HFA hält daher an seiner bisherigen Position fest.

Ergänzend verweist der HFA auf die Textziffer 34 des BFH-Urteils. Dort wird ausgeführt, dass die Auslegung von Verträgen und deren Würdigung dem Finanzgericht als Tatsacheninstanz obliegt. Soweit diese den gesetzlichen Auslegungsregeln entspricht und nicht gegen Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze verstößt, sei sie für den BFH als Revisionsgericht bindend, selbst wenn die vorgenommene Wertung nicht zwingend, sondern lediglich möglich ist. Der BFH gibt hier offenbar zu erkennen, dass er die Auffassung des Finanzgerichts als vertretbar einschätzt, aber selbst möglicherweise zu einer anderen Würdigung des Sachverhalts gelangt wäre.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR** und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.